

Bebauungsplan "Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O.231"

Teil A: Planzeichnung



Teil B: Textteil

Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 Sonstiges Sondergebiet SO - Batteriespeicherwerk (§ 11 Abs. 2 BauNVO) siehe Planzeichnung

Zulässig sind Batteriespeicherwerke mit den für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Transformatoren mit Überdachung, Lüftungswannen, Wechselrichter, Battery Packs inklusive Steuerungssystem, Brandschutzsystem und Kühlsystem, Schaltschranke inklusive Steuerung, Netzsystem, Brandschutzsystem, Schaltanlage und USV-Anlage, Umspannwerke inklusive Schaltanlage, Verteilerzentrale, Netzsystem, Messsystem und USV-Anlage), Abstellflächen für Container, Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 3,5 m. Weiterhin zulässig sind Beleuchtungs Masten und Kameramasten für Überwachungskameras bis zu einer Höhe von 8,0 m. Zulässig ist zudem die Errichtung von Anlagen zum Schallschutz wie Schallschirme, Schalldämpfer oder schallschaltierende Konstruktionen. Die Errichtung von Anlagen zur Löschwasserrückhaltung ist im kompletten Sondergebiet zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

siehe Nutzungsschablone
Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:

2.1 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) siehe Nutzungsschablone

Die maximal zulässige Grundflächenzahl wird im Sonstigen Sondergebiet auf 0,8 festgesetzt.

- Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von:
 - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
 - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO) siehe Nutzungsschablone

Im Sonstigen Sondergebiet wird eine Höhe baulicher Anlagen festgesetzt von:
GH = 5,5 m
Die Überschreitung dieser Höhe durch Aufbauten zur Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen um bis zu 1,5 m ist zulässig.
Für einzelne Nebenanlagen (Kameramasten und Beleuchtungs Masten) kann eine maximale Höhe von 8,0 m zugelassen werden.
Die Gebäudehöhe wird ermittelt über den Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt (Oberkante Gebäude) und der Oberkante der Straßenechse der Erfwellerstraße, gemessen in der jeweiligen Wandmitte, senkrecht zur Straße.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

siehe Planzeichnung
Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

4. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

siehe Planzeichnung
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Zuanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die Errichtung von Anlagen zur Löschwasserrückhaltung ist im kompletten Sondergebiet auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im Plangebiet wird die Zufahrtsweg als private Erschließungsfläche festgesetzt.

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

siehe Planzeichnung

M1: Verwendung von Reptilienschutzzäunen

Eine Einwanderung von artenschutzrechtlich relevanten Arten in die Baufelder muss vermieden werden. Hierzu sind fachgerechte Reptilienschutzzäune aufzustellen. Die genaue Lage der herzustellenden Zäunungen ist im Gelände mit der ökologischen Bauleitung festzulegen (abhängig u.a. von Lage der Vorkommen, Topografie, konkreter Planung und deren Umsetzungszeitraum). Die Zäunung muss um das komplette Baufeld erfolgen. Bereits vorhandene Zäunungen müssen bis zum Abschluss der Bauarbeiten bestehen und funktionstüchtig bleiben. Die Baufelder sind bis zum Baubeginn regelmäßig auf Vorkommen von Reptilien zu kontrollieren. Die Reptilienschutzzäune sind regelmäßig während der Aktivitätszeit (1-mal wöchentlich) auf Funktionsfähigkeit zu untersuchen.

M2: Entwicklung von Reptilienlebensräumen

Innerhalb der nichtüberbaubaren Flächen des Sondergebietes sind Lebensraumelemente zu entwickeln (Herstellung besonderer versickerter Flächen und Böschungen mit artgerechten Strukturen, wie Steinwälle/ niegel, Grobschotterhütungen, Totholzhaufen als Jagd-, Rückzug-, Paarungs- und Eiablage sowie Überwinterungsbereiche). Die genaue Lage und die Anzahl der herzustellenden Lebensraumelemente ist im Gelände mit der ökologischen Bauleitung festzulegen.

M3: Entwicklung von Wiesenbrachen

Die innerhalb der mit M3 gekennzeichneten vorkommenden Schotterrasen und Ruderalflächen sind durch Mahd und regelmäßigem Rückschnitt aufkommender Gehölze zu Wiesenbrachen zu entwickeln.

M4: CEF-Maßnahme Fledermäuse

Innerhalb des Plangebietes sind vorgezogen 5 künstliche Sommerquartierkästen für Fledermäuse des Typs Schwelger 1FF (oder vergleichbar) auszubringen.

M5: CEF-Maßnahme Vögel

Innerhalb des Plangebietes sind vorgezogen 5 Starenkästen (Einflogloch 4,0 x 4,5 cm) in geeigneten Strukturen anzubringen.

7. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Emissionskontingente

Zulässig in dem in der Planzeichnung festgesetzten Sondergebiet sind Vorhaben (Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN45691 weder tags (06.00 bis 22.00Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Emission	Fläche
Leq,Tag [dB(A)/m ²]	Leq,Nacht [dB(A)/m ²]	[m ²]
052	75	60
	60	3.124

Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt auf Grundlage der DIN45691:2006-12, Abschnitt 5.

Richtungsabhängige Zusatzkontingente

Für die in der Planzeichnung (vgl. Abbildung A04 des schalltechnischen Gutachtens) in den dargestellten Richtungssektoren A bis E liegenden Immissionslöcher darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN45691 das Emissionskontingent LEK der einzelnen Teilflächen durch LEK+LEK_Z ersetzt werden.

Sektor	Anfang	Ende	Zusatzkontingent	
f	g	h	Leq,Tag [dB]	Leq,Nacht [dB]
A	320,0	47,0	7	7
B	47,0	128,0	9	9
C	128,0	230,0	4	4
D	230,0	284,0	2	2
E	284,0	320,0	0	0

Der Referenzpunkt liegt bei (x; y) = (369598,00;5448052,00) (UTM, ETRS89, Streifen 32).

Zur Einhaltung der genannten Werte sind innerhalb des gekennzeichneten Bereichs entsprechende Maßnahmen zum Lärmschutz umzusetzen, wie die Errichtung von Schallschirmen, Schalldämpfern oder schallschaltierenden Konstruktionen.

7. Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen; Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

P1: Erhalt von Gehölzen

Innerhalb der mit P1 gekennzeichneten Fläche sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und zu schützen. Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht sowie Pflegeschnitte sind zulässig. Maßnahmen zur Bekämpfung des Japanischen Flügelnärläuchers (Fallopia japonica) sind zulässig. Hierbei ist zu beachten, dass dessen Grünschnitt und Wurzelwerk bei Entfernung als Restmüll zu entsorgen sind.

Kennzeichnung

gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind

Teile des Plangebietes liegen innerhalb altlastenverdächtiger Flächen mit den Kennziffern: GER_2986 „Ablagerung aus Hausmüll, Erdmassen, Bauschutt, Wilde Müllkippe, Status Kontaminationsverdacht“ Der Batteriespeicher kann errichtet werden, wenn folgende Punkte bei der Bauausführung beachtet werden:

1. wasserdichte Versiegelung des gesamten Baufeldes,
2. Versickerungsverbot für gefasstes Oberflächenwasser.

Aufgabe der Kennzeichnung ist es, für die dem Bebauungsplan nachfolgenden Verfahren (z. B. Baugenehmigungsverfahren, Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) auf mögliche Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung von Bodenbelastungen hinzuweisen ("Warnfunktion").

Nachrichtliche Übernahme

§ 9 Abs. 6 BauGB

Lage im Wasserschutzgebiet
Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes C 35 Bliestal. Auf die Schutzbestimmung nach § 3 und die Ausnahmen nach § 4 der o.g. Verordnung wird hingewiesen. Die Vorgaben des ATV-Arbeitsblattes A 142, die Richtlinien für die bautechnischen Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RStWag), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Richtlinien des DWG-Arbeitsblattes W 101 sind zu beachten. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist hinsichtlich der Wärmeversorgung unbedingt auf andere Energieträger als Heizöl und Erdwärmesonden zurückzugreifen.

Schutzabstand Wald

Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Hiervon kann die Forstbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn der Eigentümer des zu bauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestell, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht. Die Verkehrssicherheit des angrenzenden Waldes ist vor Bebauung so herzustellen, dass es zu keiner weiteren Umwandlung von Wald nach § 8 LWaldG kommt

Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

SO
Sonstiges Sondergebiet, hier: Batteriespeicherwerk (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl
GH 5,5 m maximale Gesamthöhe baulicher Anlagen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmungen, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Privater Erschließungsweg

Planungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

M1-M3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

M1-M3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

M1-M3 Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen

P1 Pflanzmaßnahmen

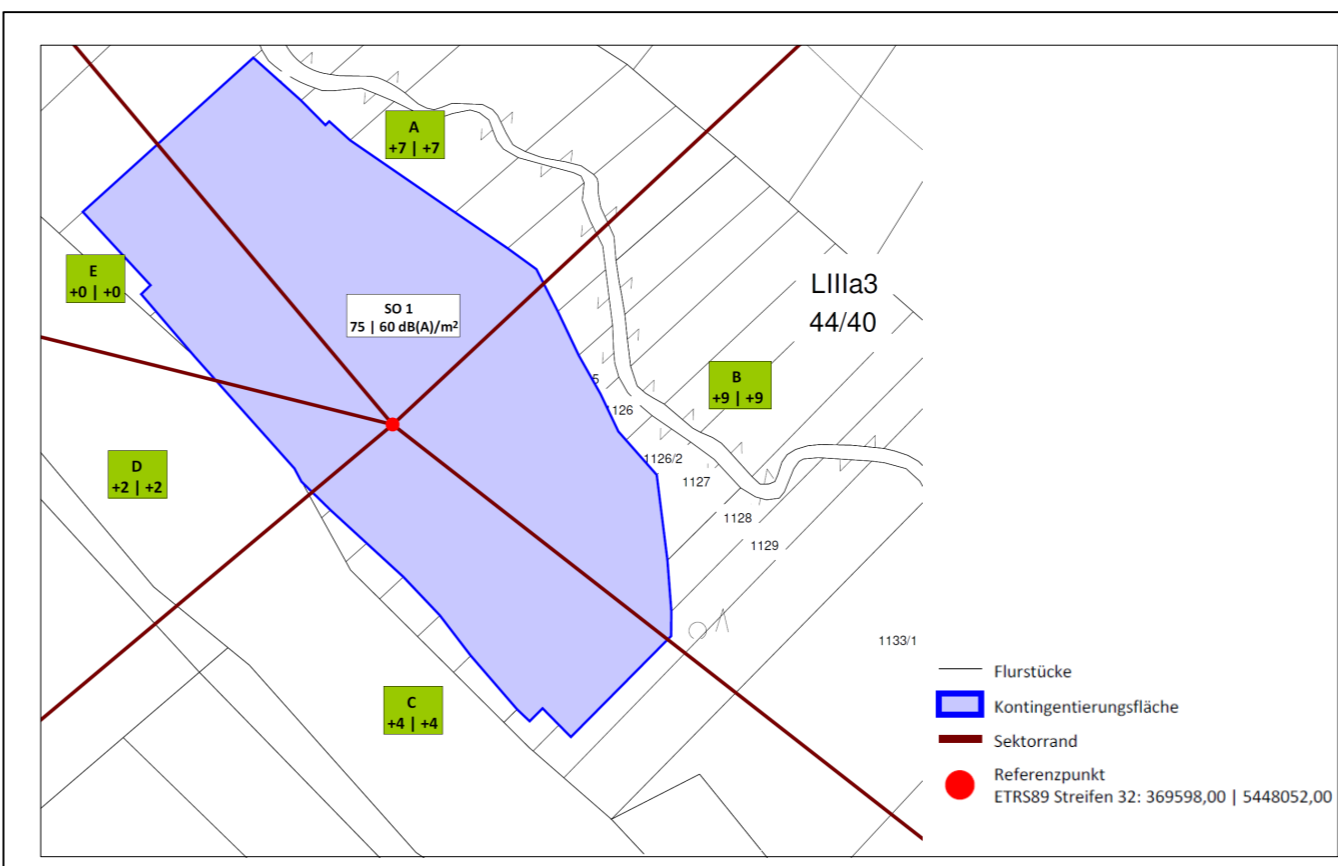
Sonstige Planzeichen

SO Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

M1-M3 Farblisch ergänzende Darstellung für Flächen zum Anpflanzen und Erhalt

P1 Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen hier: Flächen in denen Schallschutzmaßnahmen umzusetzen sind

Lärmpegelbereiche



Teilflächen Emissionskontingente (Schalltechnisches Gutachten Bebauungsplan „Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O.231“, Konzept dB plus GmbH, 13.08.2024), ohne Maßstab

Hinweise

Denkmalschutz

Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzes sind zu beachten und einzuhalten.

Baumpflanzungen

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Weiterhin ist das DWG-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" bei der Planung zu beachten, um Schäden an Versorgungsleitungen auszuschließen.

Einhaltung der Grenzabstände

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

Rodungsarbeiten

Alle erforderlichen Rodungsarbeiten sind innerhalb der Wintermonate mit Frost (Dezember bis Ende Februar) vorzunehmen. Alternativ ist bei Freistellungs-/Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes im Rahmen einer ökologischen Bauleitung auf den Besatz von Fledermäusen hin zu kontrollieren. Vorgefundene Tiere sind von einem Experten zu bergen und fachgerecht zu versorgen (ggf. Überwinterung). Zudem sind die Freistellungsarbeiten außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Vögel nach Mitte August jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde) bzw. in der gesetzlichen Rodungszeit zwischen 01. Oktober und Ende Februar bzw. unter Berücksichtigung weitergehender artenschutzrechtlicher Belange (Fledermaus) durchzuführen. Alternativ ist bei Freistellungs-/ Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes im Rahmen einer ökologischen Bauleitung auf Niststätten hin zu kontrollieren.

Telekommunikationslinien

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abwärtkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Vorranggebiet für Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW). Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenswerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckerschichten sind zu vermeiden.

Insektenfreundliche Beleuchtung

Die Verwendung von „insektenfreundlichem“ Licht (z.B. LED-Leuchten mit geblichrotlichem Wellenlängenspektrum bei Auswahl geeigneter Lampenmodelle mit einem Bodengerechtem Lichtkegel) und einem Minimum an Streulicht zum Schutz der Nahrungs- und benachbarter Quartiergebiete lichtempfindlicher Fledermausarten ist vorzunehmen.

Ökologische Bauleitung

Alle zum Schutz artenschutzrechtlich relevanter Arten durchzuführenden Maßnahmen sind durch Fachpersonen zu begleiten. Die naturschutzfachliche Bauleitung beinhaltet u. a. folgende Maßnahmen:

- vor Beginn der CEF-Maßnahmen und des Eingriffs werden hochwertige Lebensräume definiert, die nicht beeinträchtigt werden dürfen und als Kompensationsflächen gelten;
- während der Bauphase des Eingriffs und der CEF-Maßnahmen sind die Bauarbeiten zu kontrollieren und auf ihre Naturschutzfachlichkeit hin zu überprüfen;
- Detailfragen, die im Plan zur Bauausführung nicht geklärt werden können, sind mit der naturschutzfachlichen Bauleitung abzuklären;
- alle Maßnahmen sind von der naturschutzfachlichen Bauleitung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde auf ihre Naturverträglichkeit hin abzunehmen.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Land:

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsbl. I, S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Bundeshaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der neuen Fassung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 1997, S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087).

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006, S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. 2004, S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Klimaschutzgesetz (SKSG) vom 12. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 620), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 1074).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), verkündet als Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Landesbauordnung (LBO), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauverfahrens vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. 2004, S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 212).

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG SL) vom 28. Februar 1973 (Amtsbl. 1973, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz -SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002, S. 990) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854).

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Gersheim hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O.231" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.07.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Gersheim, den

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 15.07.2024 bis 09.08.2024 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.07.2024 frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Gersheim hat in seiner Sitzung am 08.10.2024 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 21.10.2024 bis einschließlich 22.11.2024 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am 18.10.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.10.2024 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Gersheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.06.2025 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 26.06.2025 (Bekanntmachung Bürger) mitgeteilt (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan "Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O.231" wurde in der öffentlichen Sitzung am 17.06.2025 vom Rat der Gemeinde Gersheim als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde begilligt. (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Ausfertigung

Die Satzung des Bebauungsplanes "Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O.231" wird hiermit ausfertigt.

Gersheim, den

Der Bürgermeister

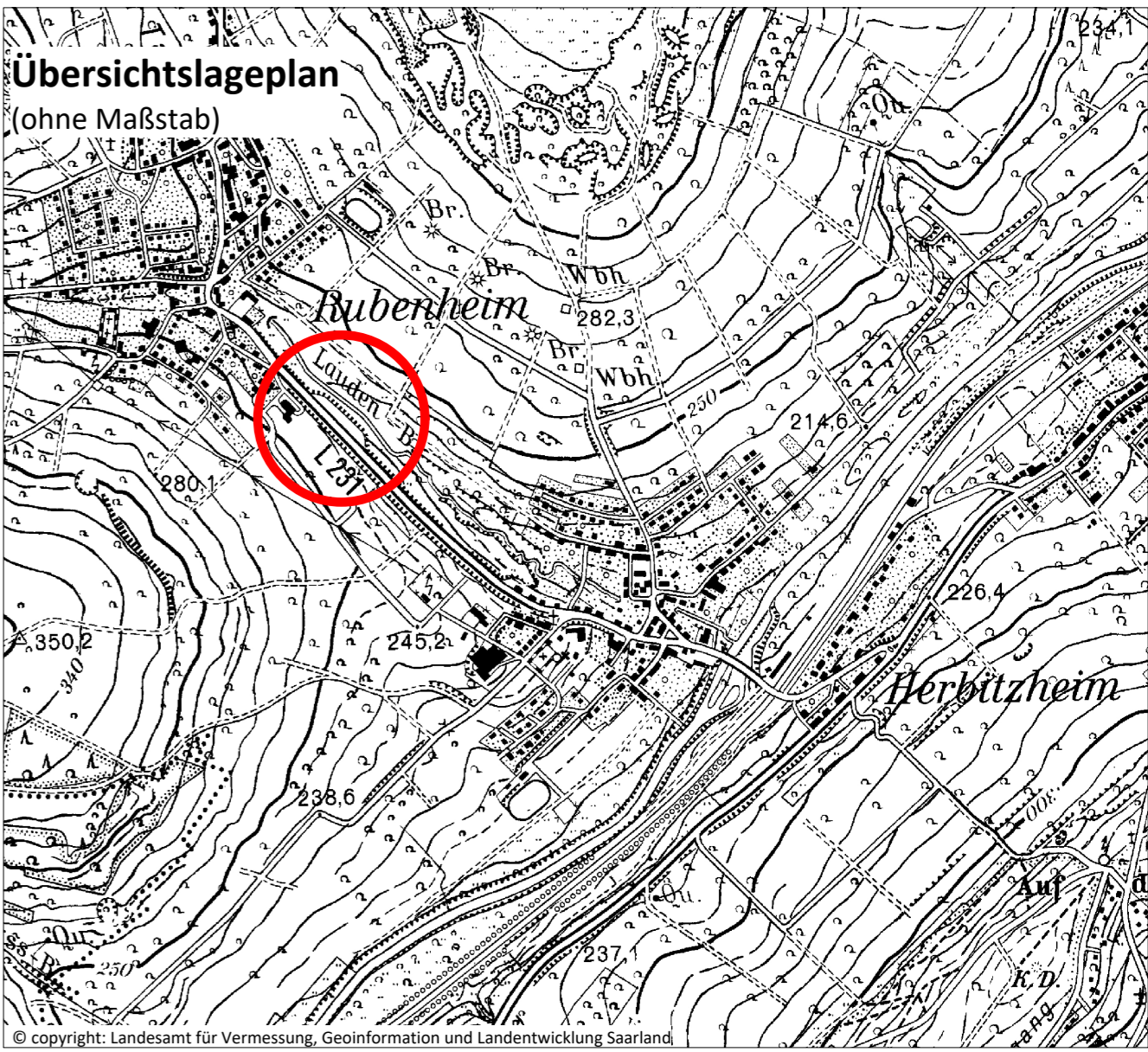
Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am _____ ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Gersheim, den

Der Bürgermeister



Maßstab 1 : 500	Projektbezeichnung GRS-BP-BATHER-23-067	Planformat 775 x 816 mm
Verfahrensstand Satzung	Datum 17.06.2025	Bearbeitung M.Sc. S.Morrelae

Gemeinde Gersheim / Ortsteil Herbitzheim Bebauungsplan "Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O.231"